

c'm's/
Law Tax§ Überlassen
Sie nichts
dem Zufall.

www.cms-rrh.com/zufall

NACHRICHTEN

Urteile: Vertragsklauseln von Inkassobüros intransparent

Der VKI ging gegen Klauseln in Vertragsformblättern von Inkassobüros vor. Das Handelsgericht Wien entschied nun, dass einige Klauseln intransparent seien und für Ratenvereinbarungen mit Inkassobüros das Verbraucherkreditgesetz gilt. Unter anderem hat der Schuldner ein Rücktrittsrecht und Anspruch auf Angabe des effektiven Jahreszinssatzes. Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Solaranlage auf dem Dach macht Hausbesitzer zu Unternehmern

Energiewende. Dass sie auch rechtliche Auswirkungen hat, die zum Teil abstrus sind, wurde bisher wenig beachtet. Da müssen wohl neue Rahmenbedingungen her.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Vom „Dschungel“ bis zum „Hightech-Garten“: Beim „Trendforum Österreichs Energie“ am vergangenen Montag wählte die Interessenvertretung der E-Wirtschaft recht fantasievolle Bilder, um darzustellen, wie sich die Branche bis 2030 entwickeln könnte.

Im „Hightech-Szenario“ hatte eine neue Technologie den Strommarkt revolutioniert, der „Dschungel“ stand fürs Weiterwursteln wie gehabt. Und zwei weitere „Gärten“ symbolisierten nationalstaatliche oder EU-Dominanz bei der Marktregulierung. Wobei alle, abgesehen vom utopischen ersten, eines gemeinsam hatten: Sie gingen davon aus, dass die Energiewende weitergehen muss.

Nun ist die ja bekanntlich, so wie sie jetzt betrieben wird, nicht unumstritten. Nicht zuletzt, weil private Haushalte für die Öko-

stromförderung mitzahlen müssen – überproportional, wie Kritiker meinen. Weniger bekannt ist, dass es in Sachen Umstieg auf erneuerbare Energien noch etliche offene Rechtsfragen gibt. Zum Beispiel, welche Folgen es hat, wenn man sich als Privatperson eine Fotovoltaikanlage aufs Hausdach pflanzt und den Strom ins Netz einspeist. Hat man dann überhaupt noch Verbraucherstatus? Oder wird man zum Unternehmer?

Zwittersituation als „Prosumer“

Steuerrechtlich ist das schon geklärt: Der EuGH entschied, dass, wer Strom erzeugt und einspeist, den Vorsteuerabzug geltend machen kann („Die Presse“ berichtete). Zumindest steuerlich gilt man also als Unternehmer. So erfreulich das für die privaten Minikraftwerksbetreiber ist: Wenn man dadurch auch zivilrechtlich in die Unternehmerrolle

schlüpft – was noch nicht ausjudiziert ist –, ist das weniger lustig. Man genießt dann nämlich keinen Verbraucherschutz, wenn es zum Beispiel zu Streitigkeiten mit dem Unternehmen kommt, das die Anlage installiert hat.

Die Rolle als „Prosumer“ sei im Energierecht noch nicht zur Gänze erfasst, sagt Thomas Rabl, Spezialist für Energierecht bei Karasek Wietrzyk: „Wenn die Sonne scheint, ist man Produzent. Wenn nicht, ist man Consumer.“ Eine Zwittersituation, die ganz nebenbei auch noch zu einem Wechselbad zwischen staatlicher Bevormundung und Rechtsschutzdefiziten führt: Seit einer Gesetzesnovelle im Sommer 2013 haben bei Strom- und Gaslieferverträgen Konsumenten, aber auch Kleinunternehmer, zwingend ein Kündigungsrecht nach einem Jahr Vertragsdauer. Ab dann muss man lediglich eine zweiwöchige Kündigungsfrist einhalten.

Das klingt zwar gut, bedeutet aber, dass man sich – nicht nur als „Prosumer“, sondern sogar, wenn man echter Kleinunternehmer ist – auch nicht bewusst und freiwillig für einen Vertrag mit längerer Bindungsfrist entscheiden kann. Selbst dann nicht, wenn man dadurch zu einem billigeren Tarif käme. Andererseits muss man, wenn man als Privatperson, die sich ein Solarpaket gekauft und dafür etwa einen langjährigen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, damit rechnen, dass der Konsumentenschutz dafür nicht gilt. „Die derzeitigen Energiewende-Diskussionen sind primär von technischen Vorstellungen getrieben“, meint Rabl dazu. „Dass die neuen Entwicklungen aber auch in einen neuen Rechtsrahmen und in neue Geschäftsmodelle münden, wird bisher – zumindest öffentlich – weniger diskutiert.“

Smart Meter: Schwammige Regelung

Einige Aufregung gab es auch um die beabsichtigte Zwangsbeglückung privater Haushalte mit intelligenten Stromzählern. Bis 2019 sollen die Netzbetreiber 95 Prozent der Stromzähler ausgetauscht haben, das verlangt eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums. Solche Zähler – sogenannte Smart Meter – sollen viel können: Die Messung von Zählerständen im Viertelstundentakt muss möglich sein, ebenso die Speicherung der Werte für 60 Tage und die Abrufbarkeit für den Verbraucher, aber auch die Fernauslesung der Messdaten und die Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne. Die Möglichkeit, präzise Verbrauchsdaten zu gewinnen, soll beim Stromsparen helfen. Sie macht aber – weil ja auch der Anbieter diese Informationen bekommt – Konsumenten- und Datenschützern Sorgen.

Im letzten Moment wurden deshalb verschärfte Datenschutzbestimmungen und eine Möglichkeit zum „Opting-out“ ins Gesetz hineinreklamiert. Diese ist aber unklar formuliert: Der Netzbetreiber habe den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben zu berücksichtigen, heißt es da. Bedeutet das, dass nur fünf Prozent der Endverbraucher Nein sagen dürfen und alle weiteren eben Pech haben, wenn sie ebenfalls nicht einverstanden sind? Das wäre dann wohl ein verfassungsrechtliches Thema. „Viele Probleme sind hier noch ungeklärt“, meint Rabl. Das Opting-out selbst werde sich aber „zumindest auf die strittigen Funktionen“ beziehen. Deren Aktivierung wird man wohl ablehnen können. Eine andere Frage ist, ob man den Zähleraustausch faktisch wirklich verhindern kann, wenn der Netzbetreiber darauf besteht. Rabl: „Auch bisher konnte man sich ja den Typus seines Stromzählers nicht aussuchen.“

AUF EINEN BLICK

Laut EuGH kann man als Privatperson, die mit einer Fotovoltaikanlage Strom erzeugt und ins Netz einspeist, den Vorsteuerabzug geltend machen. Man gilt also steuerrechtlich als Unternehmer. Unklar ist, ob man dadurch auch zivilrechtlich in die Unternehmerrolle schlüpft. Wenn ja, könnte man sich z. B. gegenüber dem Unternehmen, das die Anlage installiert hat, nicht auf den Konsumentenschutz berufen. Anders beim Stromliefervertrag selbst: Dafür gilt eine spezielle Schutzvorschrift, die auch Kleinunternehmer erfasst.

Natürlich muss ein guter Anwalt sein Instrument perfekt beherrschen. Ein großer Anwalt braucht mehr: Spielfreude. Leidenschaft. Einfühlungsvermögen. Und den Drang, für seine Klienten weiter zu denken und mehr herauszuholen.
Das nennen wir: Lawyering.

schönherr

The L stands for Lawyering.